

57SN-287ME



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrats

Parlamentsgebäude

1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 4117-01/86

| | |
|---|------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Z: | 72 - GE 96 |
| Datum: 14. JAN. 1987 | |
| Verteilt: 1.6. JAN. 1987 <i>Birkenhagen</i> | |

Entwurf einer Änderung der
Exekutionsordnung und des
Unterhaltsvorschußgesetzes;
Stellungnahme

Brauer

Der Rechnungshof erlaubt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem ihm vom BMJ übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das
Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden, zu übermitteln.

Beilagen

9. Jänner 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Wank



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7

1070 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 4117-01/86

Entwurf einer Änderung der
Exekutionsordnung und des
Unterhaltsvorschußgesetzes;
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Eingang des ihm mit Schreiben vom 20. Oktober 1986, GZ 4613 a/57-I 1/86, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden, und erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß die Berechnung der Kosten lt Pkt 3 b der Erläuterungen (30 Mill S jährlich) auf statistisch nicht gesicherten Annahmen hinsichtlich der Anzahl der zu erwartenden Fälle und insb hinsichtlich der "Einbringlichkeitsquote" von 70 vH der geleisteten Vorschüsse beruht.

Seit Einführung der Unterhaltsbevorschussung im Jahre 1976 wurden (bis zum Jahre 1985) Vorschüsse in der Höhe von rd 3,1 Mrd S ausbezahlt, wovon rd 1,1 Mrd S zurückgeflossen sind und zum 31. Dezember 1985 annähernd 2 Mrd S, somit rd 63 vH der Ausgaben, als Forderungen gegen säumige Unterhaltspflichtige offen sind. Nur rd 13 Mill S sind in diesem Zeitraum als uneinbringlich abgeschrieben worden. Die Anteile der zurückgezahlten Vorschüsse an den geleisteten Vorschüssen betragen lt jeweiligem BRA

in den Jahren

vH

| | |
|------|------|
| 1979 | 37,8 |
| 1980 | 35,3 |
| 1981 | 28,2 |
| 1982 | 44,3 |

| | |
|------|------|
| 1983 | 33,2 |
| 1984 | 43,0 |
| 1985 | 41,1 |

(bis 1983 lt Ansatz 2/56072, ab 1984 lt Ansatz 2/18272, jeweils "Sektion B; Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse").

Daraus ergibt sich, daß mit größter Wahrscheinlichkeit keinesfalls von einer Einbringlichkeitsquote von 70 vH, deren Schlüssigkeit in den Erläuterungen völlig unbegründet bleibt, ausgegangen werden kann und damit zu rechnen ist, daß der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe wesentlich stärker belastet werden wird, als die Erläuterungen annehmen.

Abgesehen vom Umstand, daß durch die Befassung zweier Ministerien bei der Einbringung (BMJ und BMFJK) erhöhte Verwaltungskosten entstehen, erachtet es der RH daher für zweckmäßiger, das im Vorblatt der Erläuterungen genannte Ziel, nämlich Gewährleistung der "finanziellen Lebensgrundlage" minderjähriger Kinder schon zu Beginn eines Unterhaltsverfahrens, durch andere Maßnahmen, insb durch eine Beschleunigung des Verfahrens der Unterhaltsbemessung, sicherzustellen.

Im übrigen erlaubt sich der RH, den ursprünglichen Grundgedanken der Unterhaltsbevorschussung in Erinnerung zu bringen. Dieser war darauf ausgerichtet, daß die öffentliche Hand nur aushilfsweise durch Gewährung von Vorschüssen eingreifen sollte, wenn nämlich eine Zwangsvollstreckung nicht zum Ziel führt. Der vorliegende Entwurf führt - wie auch bereits die Novelle 1980 - von diesem Grundgedanken weg.

Das Präsidium des Nationalrats wird von dieser Stellungnahme ue unterrichtet.

9. Jänner 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
hauke